

während sein Lebensunterhalt aus der im Haushalt vorgesehenen
Auslandszulage - monatlich RM 300.- bis zur Gesamtdauer von 7
Monaten im Jahr, also RM 2 100.- - bestritten wurde. Diese nur
bei Aufhalten von mindestens einem Monat verfügbare Zulage kann
jetzt nicht mehr in Anspruch genommen werden, da der Direktor in-
folge seiner hauptamtlichen Bindung an das Reichsinstitut für
ältere deutsche Geschichtskunde nur mehr zu kurzfristigen Besuchen
des römischen Instituts imstande ist. Sie würde also anderweitig
verwendet werden können.

Ich bitte daher zu genehmigen, daß dieser bei Kap. 149 Titel
4 (Auslandszulage) des Preuß. Staatshaushalts bisher nicht ver-
wendbare Betrag von RM 2 100.- auf den Titel 27 (Reisekosten)
des gleichen Kapitels übertragen werde, damit daraus Beihilfen zu
den im Haushaltsjahr 1937 von Institutsmitgliedern durchgeführten
Archivreisen gewährt werden können, da ihnen auf die Dauer schl-
terdings nicht zugemutet werden kann, daß sie diese Reisen von
ihrem Gehalt und ihrer Auslandszulage bezahlen.

Aus der beiliegenden Aufstellung über die im Haushaltsjahr
1937 bis jetzt unternommenen Reisen bitte ich zu ersehen, daß die
Summe von RM 2 100.- nur einen Bruchteil der den Mitarbeitern tat-
sächlich erwachsenen Kosten ausmacht.

Für die Finanzierung von Archiv- und Forschungsreisen der
wissenschaftlichen Mitarbeiter bleiben unter den geschätzten
Verhältnissen keine Mittel übrig. Dennoch müsten und müssen
derartige Reisen durchgeführt werden, da nur sie dem Institut
die materielle Arbeitsgrundlage schaffen. Von der Gewährung
der gesetzlichen Tagelöhner an die Mitarbeiter müste auch in
früheren Jahren aus Mangel an Mitteln stets Abstand genommen
werden, doch konnten ihnen aus dem Reisefonds wenigstens ein-
germaßen namhafte Beihilfen gezahlt werden. Das war möglich,
weil früher der Direktor den an sich schon beträchtlich höheren
Reisefonds nur für die reinen Fahrtkosten in Anspruch nahm.

Während